



BH Mattersburg, Marktgasse 2, A-7210 Mattersburg

Mattersburg, am 23.03.2026
Sachb.: Mag. Jutta Huber-Luntzer
Telefon: 057 600-4313
Fax: +43 57 600 4377
E-Mail: bh.mattersburg@bgld.gv.at

Zahl: MA-BA-106-1000/2-20

eAkt: Naturparkzentrum Rosalia-Kogelberg gemeinnützige Errichtungs-GmbH,
Rohrbach

Kundmachung

Betreff: GewO 1994 - gewerberechtliches Genehmigungsverfahren unter
Mitheranziehung der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 -
WRG 1959 - Änderung der Betriebsanlage „Naturparkzentrum Rosalia-
Kogelberg“ durch

- Änderung der Entwässerungseinrichtungen
- Erweiterung um ein Biotop und
- Errichtung und Betrieb eines (E-Bike) Radverleihs in Containerbauweise

Anlageninhaber: Naturparkzentrum Rosalia-Kogelberg gemeinnützige Errichtungs-GmbH,
hr. GF Kurt Fischer, Kogelweg 9, 7222 Rohrbach bei Mattersburg

Anlage: Gastgewerbebetrieb im Naturparkzentrum

Standort: KG Rohrbach bei Mattersburg, GstNr.: 1004/3; Kogelweg 9

Die Naturparkzentrum Rosalia-Kogelberg gemeinnützige Errichtungs-GmbH hat um die gewerbe-
rechtliche Genehmigung für die Änderung der Betriebsanlage durch

Änderung der genehmigten Entwässerungseinrichtungen,
(nunmehr eine Retentionsanlage anstelle von drei Retentionsbecken),

Errichtung eines Biotops
sowie

Errichtung und Betrieb eines E-Bike Radverleihs in Containerbauweise
(Containerbau, barrierefrei, Gesamtnutzfläche ca. 62,50 m²,
im Wesentlichen Verleihraum mit anschließendem Lager)

am obzit. Standort nach Maßgabe des Projektes angesucht.

**Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens ist auch die Ableitung von Niederschlags-
wässern über Rückhalteeinrichtungen in den Ödenmühlbach.** Gemäß § 356 b Gewerbeordnung
1994 – GewO 1994 werden diesbezüglich die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes miteinbe-
zogen.

Zur Behandlung der Ansuchen wird eine **mündliche Verhandlung** mit einem Ortsaugenschein anberaumt.

Zeit: Donnerstag, den 09. April 2026 um 08:30 Uhr
Ort: Gemeindeamt Rohrbach bei Mattersburg
7222 Rohrbach bei Mattersburg, Karl Stix Platz 1.

Rechtsgrundlagen:

§§ 74 bis 83 in Verbindung mit 356 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 i.d.g.F., sowie §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.

Die Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Verhandlungsvortage beim Gemeindeamt des Betriebsstandortes während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Im Sinne des § 42 Abs. 1 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Beteiligte können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Beteiligten durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§ 10 AVG).

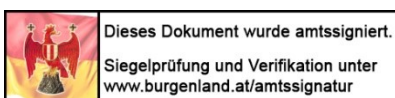
Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können zufolge § 356 Abs. 3 GewO 1994 und § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grund trifft, kann binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben.

Bei Versäumung der Verhandlung durch den Antragsteller kann die Verhandlung in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten vertagt werden.

**Parteien, die nichts vorzubringen haben,
brauchen zur Verhandlung nicht erscheinen.**

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Jutta Huber-Luntzer



Bezirkshauptmannschaft Mattersburg • A-7210 Mattersburg • Marktgasse 2
telefon +43 57 600 4300 • fax +43 57 600 4377 • E-Mail bh.mattersburg@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>